Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5447
04.05.2022

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Kritik an dem Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17 und weitere und 2 BvL 4/18) die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Ermittlung und Berechnung einer amtsangemessenen Alimentation fortgeschrieben.

Insbesondere ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Mindestabstand der verfassungsrechtlich geschuldeten amtsangemessenen Alimentation der niedrigsten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau weiter konkretisiert worden. Zugleich hat das Gericht die Anforderungen an die Ermittlung des Grundsicherungsniveaus näher bestimmt.

Infolge dieser Rechtsprechung wurde das oben genannte Gesetz am 22. Oktober 2021 vom Thüringer Landtag beschlossen. Der tbb beamtenbund und tarifunion und der Richterbund sowie einige weitere namhafte Verbände hatten das Gesetz als unzureichend kritisiert und Widerstand angekündigt.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/3086** vom 21. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Mai 2022 beantwortet:

1. Wie viele Anträge/Widersprüche auf amtsangemessene Alimentation sind in den Jahren 2020, 2021 und 2022 eingegangen (Auflistung getrennt nach Jahren)?

   Antwort:
   Im Jahr 2020 haben 13.296, im Jahr 2021 haben 6.654 und im Jahr 2022 haben 336 Beamte und Richter Widerspruch eingelegt.

2. Wie viele Anträge/Widersprüche auf amtsangemessene Alimentation wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes zurückgenommen?

   Antwort:
   1.650 Widersprüche wurden bisher zurückgenommen.

3. Wie viele bislang ruhend gestellte Klagen zu diesem Sachverhalt wurden weiter geführt nach Inkrafttreten des Gesetzes?

   Antwort:
   Von den 35 Klageverfahren wurden neun ruhend gestellte Klageverfahren wieder aufgerufen. In diesen Fällen sind zwei Klageverfahren enthalten, in denen die Klägerseite den Rechtsstreit wegen der Nach-

Druck: Thüringer Landtag, 17. Mai 2022

zahlung gemäß § 67e Thüringer Besoldungsgesetz für erledigt erklärt hat. Diese beiden Gerichtsverfahren sind abgeschlossen.

4. Wie hoch war und ist der zeitliche Verwaltungsaufwand beziehungsweise wie viele Mitarbeiter waren und sind mit der Bearbeitung der Klagen beschäftigt (Auflistung getrennt nach Jahren)?

   Antwort:
   Der zeitliche Verwaltungsaufwand wird wegen des Ruhens fast aller Klageverfahren als überschaubar eingeschätzt. Es sind zwei Bedienstete im Justiziariat des Thüringer Landesamtes für Finanzen mit der Bearbeitung dieser Gerichtsverfahren beauftragt. Die Fälle wurden durch die Referatsleitung einzeln zugewiesen. Eine Aufteilung getrennt nach Jahren gibt es nicht. Eine konkrete Schätzung der geleisteten und noch zu leistenden Arbeitsstunden ist nicht möglich.

5. Wie viele Verwaltungsmitarbeiter werden nach Einschätzung der Landesregierung noch bis zu welchem Zeitpunkt mit der Bearbeitung der Klagen beschäftigt sein?

   Antwort:
   Es werden weiterhin zwei Bedienstete im Justiziariat des Thüringer Landesamtes für Finanzen diese Klageverfahren bearbeiten. Eine Aussage zu der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Verwaltung noch mit der Bearbeitung der Gerichtsverfahren befasst sein wird, ist nicht möglich. Dies hängt vom Verhalten der Klägerseite ab. Wenn weitere Rechtsstreitigkeiten in der Hauptsache für erledigt erklärt werden, werden diese Verfahren mit einem geringen Verwaltungsaufwand und zu einem früheren Zeitpunkt als streitige Verfahren abgeschlossen. Außerdem hängt der Zeitpunkt der Erledigung von Klageverfahren von der Arbeitsbelastung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab.

6. Wie viele Klagen kann ein Verwaltungsrichter erfahrungsgemäß im Jahr bearbeiten?

   Antwort:
   Der Bedarf an Verwaltungsrichtern berechnet sich nach dem Personalbedarfsberechnungssystem (PEBB§Y). Im Rahmen dieses Berechnungssystems wurden in der Praxis für einzelne Sachgebiete durchschnittliche Bearbeitungszeiten erhoben. Diese Basiszahlen können als Anhaltspunkt dienen, wie lange ein Richter für die Bearbeitung eines Verfahrens benötigt, es sind aber ausdrücklich keine "Schlagzahlen" für Richter.

   Klagen auf amtsangemessene Alimentation fallen dabei in das Sachgebiet "Recht des öffentlichen Dienstes (ohne Disziplinarrecht)". Für dieses Sachgebiet wurde in der letzten PEBB§Y-Erhebung eine Basiszahl von 1.073 Minuten für Richter am Verwaltungsgericht sowie 1.762 Minuten für Richter am Oberverwaltungsgericht ermittelt. Rechnerisch kann danach am Verwaltungsgericht ein Richter in diesem Sachgebiet rund 92 Verfahren und am Oberverwaltungsgericht rund 56 Verfahren in einem Jahr erledigen.

7. Wie viele Widersprüche wurden bereits per Widerspruchsbescheid entschieden?

   Antwort:
   Die Bearbeitung der Widersprüche konnte erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts begonnen werden. Die Widerspruchsbescheide sollen mittels Serienbriefs maschinell erlassen werden. Dabei bedarf es für die Bearbeitung der Massenwidersprüche aus dem Jahren 2020 und 2021 einer Vielzahl von Vorbereitungsarbeiten. Die Vorbereitungen dafür dauern derzeit noch an. Unter anderem mussten die Widersprüche zunächst nach verschiedenen Fallgruppen sortiert werden (Art des Begehrens, mit Nachzahlung, ohne Nachzahlung, Jahr der Widerspruchseinlegung). Hinsichtlich der Fallgruppe ohne Nachzahlung wurden bereits Rechtserörterungen an die Beamten versandt, in deren Folge die unter Frage 2 aufgeführten Widersprüche zurückgenommen wurden.

   Bisher manuell entschieden wurden 123 Widersprüche die vor dem Jahr 2020, also außerhalb der Massenverfahren in den Jahren 2020 und 2021, eingelegt wurden.

8. Inwieweit werden die bisher nicht bearbeiteten Anträge ruhend gestellt?

   Antwort:
   Die eingelegten Widersprüche der abgelaufenen Jahre sind mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleis-

tung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021 (GVBl. S. 547) und der damit verbundenen Nachzahlungen entscheidungsreif und werden - soweit noch nicht geschehen - zeitnah verbeschieden.

9. Warum schließt die Landesregierung keine Musterklagevereinbarung ab, um landeseigenes Personal zu entlasten?

Antwort:
Jeder Widerspruchsführer hat einen Anspruch auf Bearbeitung seines Widerspruchs und auf eine individuelle, von der Sach- und Rechtslage abhängende Entscheidung. Hieran ändert eine Musterklagevereinbarung nichts, da sie für vergleichbare Fälle regelmäßig nur eine Bindungswirkung bezüglich materieller Rechtsfragen bewirkt. Das einzelne Widerspruchsverfahren wird allein dadurch nicht beendet und bedarf weiterhin der Bearbeitung sowie einer individuellen Entscheidung. Daher ist die Annahme unzutreffend, eine Musterklagevereinbarung würde landeseigenes Personal entlasten.

Darüber hinaus eignet sich eine Musterklagevereinbarung lediglich bei vergleichbaren Sachverhalten. Das Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021 (GVBl. S. 547) bewirkt hingegen jeweils jahresbezogen verschiedene besoldungsrechtliche Änderungen, die sich auf die einzelnen Beamten mit Blick auf deren jeweilige Besoldungsgruppen und deren sich ändernden tatsächlichen familiären Verhältnisse unterschiedlich auswirken. Daher ist eine Musterklagevereinbarung auch wegen der einzelfallbezogenen Besonderheiten bei der Überprüfung der Verfassungsgemäßheit nicht zielführend. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinen bisherigen Beschlüssen nur jeweils über die verfassungsgemäße Alimentation zu den jeweils vorgelegten Besoldungsgruppen beziehungsweise kinderbezogenen Familienzuschlägen in den entsprechenden Jahren entschieden.

Zudem bestehen aus Sicht der Landesregierung in rechtlicher Hinsicht keine Zweifel an der Richtigkeit der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, die den Abschluss einer Musterklagevereinbarung rechtfertigen würden. Insoweit verweise ich auf die Erörterungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, in dem die Verfassungsgemäßheit des oben genannten Gesetzes dargelegt wurde. So hat sich der Gesetzgeber nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts an seinen Gestaltungsspielraum, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebots eines Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau Rechnung tragen kann, gehalten. Danach komme neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht. Vorliegend wurde den Anforderungen des Gebots des Mindestabstands mit einer Anhebung des kinderbezogenen Familienzuschlags Rechnung getragen. Es wird daher derzeit keine Notwendigkeit für eine Musterklagevereinbarung gesehen.

10. Erwartet die Landesregierung einen Anstieg der Klagen und wenn ja, mit welchem zusätzlichen Personalbedarf, einschließlich an Richterinnen und Richtern, ist zu rechnen?

Antwort:
Die künftige Entwicklung an Klagen bei den Thüringer Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Besoldungsfragen ist nicht separat und insbesondere nicht im Hinblick auf etwaige Auswirkungen auf den Gesamtgeschäftsanfall prognostizierbar.

Die Eingänge an Klagen bei den Thüringer Verwaltungsgerichten sind in den letzten vier Jahren in der Gesamtbetrachtung deutlich zurückgegangen. Während im Jahr 2017 noch 6.470 Hauptsacheverfahren (alle Kammern) neu bei den Thüringer Verwaltungsgerichten eingingen, belief sich die Zahl aktuell im Jahr 2021 nur noch auf 3.313 Verfahren. Ob potentielle Zuwächse in einzelnen Bereichen die Rückgänge der jüngeren Vergangenheit künftig kompensieren oder sogar Personalmehrbedarfe bewirken könnten, ist derzeit nicht absehbar.

Taubert
Ministerin